

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion
Sachsen-Anhalt/Thüringen
Vorstand Herrn Markus Behrens
Frau-von-Selmnitz-Str. 6
06110 Halle

Magdeburg, 30.10.2020

(Geplante) Vergabemaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit: Erhebliche Risiken für Arbeitsmarktdienstleister

Sehr geehrter Herr Behrens,

gestatten Sie, dass ich mich heute nach längerer Zeit wieder einmal direkt an Sie mit der Bitte um Unterstützung wende. Konkret geht es in meinen nachfolgenden Darstellungen um verschiedene in diesem Jahr schon vollzogene oder noch anstehende **Ausschreibungen von Arbeitsmarktdienstleitungen** durch die Bundesagentur für Arbeit, **die viele Bildungsträger vor erhebliche Schwierigkeiten stellen und diesen zum Teil unkalkulierbare Risiken aufbürden.**

Bevor ich jedoch hierauf näher eingehe, möchte ich zunächst auf die in diesem Jahr (vor allem Corona-bedingten) **überdurchschnittlich hohen Rückgänge der Neueintritte von Leistungsempfängern in Arbeitsfördermaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt** hinweisen (s. Anlage):

Obwohl die Arbeitslosenzahl in unserem Bundesland zwischen Juni 2019 und Juni 2020 um fast 12 Prozent gestiegen ist, sind die Neueintrittszahlen in berufliche Weiterbildungsmaßnahmen während des ersten Halbjahres

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

2020 im Vergleich zum Vorjahr um 33,5 Prozent und die Neueintrittszahlen in Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen im gleichen Zeitraum gar um über 40 Prozent zurückgegangen. Die hieraus folgenden Einbußen für die Träger können im Regelfall auch nicht durch Kurzarbeiterregelungen oder Ansprüche aus dem SodEG vollständig aufgefangen werden,

vielmehr rechnen viele Arbeitsmarktdienstleister im kommenden Jahr sogar mit Rückerstattungsforderungen der Arbeitsverwaltungen bezüglich der gewährten SodEG-Förderungen.

Vor diesem Hintergrund sind zahlreiche aktuelle Vergabeanforderungen der Arbeitsverwaltungen an die potentiellen Leistungserbringer noch weniger nachvollziehbar, da ja der Arbeitsverwaltung die **angespannte wirtschaftliche Lage vieler Arbeitsmarktdienstleister** bekannt sein müsste.

Folgende konkrete Beispiele möchte ich hierfür benennen:

- Mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie wird in einigen Ausschreibungen in verschiedenen Bundesländern mittlerweile nicht „nur“ gefordert, dass die Arbeitsmarktdienstleister gewährleisten müssen, dass die Teilnehmer*innen an Kursen, die während der Vertragslaufzeit wegen der Pandemie nicht mehr als Präsenzmaßnahmen durchgeführt werden können/dürfen, nicht nur auf **funktionierende digitale Endgeräte** zu Hause zurückgreifen können, sondern dass dort jeweils auch eine Internetanbindung **mit der erforderlichen Bandbreite** vorhanden sein muss.

Die Arbeitsmarktdienstleister haben jedoch regelmäßig keinen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer*innen für die entsprechenden Maßnahmen, sie können also bei Abgabe ihrer Angebote noch gar nicht wissen, wie viele der späteren Teilnehmer*innen tatsächlich daheim über ein geeignetes digitales Endgerät und über die erforderliche Internet-Bandbreite verfügen, damit diese den digitalen Unterricht verfolgen können. Es ist für die Arbeitsmarktdienstleister bei der Abgabe ihrer Angebote somit völlig unklar, ob im Laufe der Maßnahmen überhaupt eine digitale oder hybride Leistungserbringung notwendig werden wird und wie viele digitale Endgeräte sie dann ihren Teilnehmer*innen zur Verfügung stellen müssten. Noch viel schwieriger ist die Frage, wie sie die erforderliche digitale Netzanbindung der Wohnungen ihrer Teilnehmer*innen gewährleisten sollen.

Eine Lösungsmöglichkeit der genannten Probleme könnte sein, dass die Arbeitsmarktdienstleister derartige Sonderbelastungen nicht bei

ihren Angeboten einkalkulieren müssen, sondern dass die notwendigen Sonderkosten auf Nachweis von der zuständigen Arbeitsagentur oder dem zuständigen Jobcenter erstattet werden.

- Für erhebliche Unruhe sorgten zudem die kürzlich veröffentlichten Ausschreibungen zum neuen **Instrument ASA flex** (Zusammenlegung von ausbildungsbegleitenden Hilfen mit der Phase 2 der Assistierten Ausbildung). Zwar wird hier von vielen Arbeitsmarktdienstleistungen die entsprechende Zielstellung der Zusammenlegung grundsätzlich begrüßt, es tauchen jedoch bei der Umsetzung viele Problemstellungen auf, die insbesondere auch zu einer weiteren Risikoabwälzung auf die sich an den Ausschreibungen beteiligenden Trägern führen (z.B. durch die Umstellung auf Stundenkontingente oder den Verzicht auf die Vorgabe von verbindlichen Personalschlüsseln).

Unser Dachverband und weitere Spitzenverbände der beruflichen Bildung hatten sich hierzu bereits am 09.10. – also vor der Veröffentlichung der Ausschreibungen – mit einem umfassenden Fragenkatalog an die BA-Zentrale gewandt, eine Antwort hierauf steht jedoch leider auch heute noch aus.

Zu Ihrer Information habe ich den o.g. Fragenkatalog unter der Überschrift „ASA flex“ meinem Schreiben gleichfalls als Anlage beigefügt.

- Ebenso problematisch stellten sich zuvor bereits Ausschreibungen des hiesigen REZ von **Aktivierungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III** dar.

Hier wurden einerseits die **technischen Anforderungen** an die Maßnahmedurchführung weiter nach oben geschraubt: Wurde z.B. 2019 in der Aktivierungsmaßnahme „Perspektivcenter“ von den Trägern „lediglich“ das Vorhalten von 17-Zoll-Bildschirmen sowie Intel Core i 3-Prozessoren gefordert, sind es nunmehr 24-Zoll-Bildschirme und Intel Core i 5-Prozessoren (jeweils Mindestanforderungen). Klar ist, dass die Träger entsprechende Anschaffungen nicht mit der Durchführung einer Maßnahme kompensieren können. Fraglich ist jedoch, auf welche diesbezüglichen technischen Anforderungen sich die Träger im kommenden Jahr oder 2022 durch Ihr Haus einstellen müssen. Zu beachten sind hierbei aus unserer Sicht auch entsprechende Abschreibungsfristen für die angeschafften technischen Geräte.

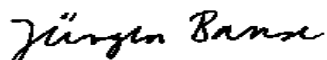
Zudem sollen die Träger in ihren Maßnahmekosten auch **Vermittlungspauschalen** einkalkulieren, um den Maßnahmepreis insgesamt

abzusenken. Aktuell erfolgt die Teilnehmerzuführung jedoch sehr schleppend (u.a. wegen der derzeit ausgesetzten Sanktionsmöglichkeiten der Arbeitsverwaltungen), so dass durch die geringen Teilnehmerzahlen entsprechende Vermittlungen kaum in Betracht kommen. Falls doch, sind die Träger dazu gehalten, die sog. Stabilisierungsphase (Betreuung der ehemaligen Teilnehmer*innen nach der Arbeitsaufnahme) ebenfalls mit der vorgesehenen Vermittlungspauschale zu finanzieren. Somit werden die entsprechenden Pauschalen, die eigentlich ausschließlich aufgrund erreichter Vermittlungen gewährt werden sollen, stark zu Lasten der Träger entwertet.

Sehr geehrter Herr Behrens, mir ist klar, dass die schilderten Ausschreibungsbedingungen nicht durch Ihr Haus veranlasst wurden. Mir ist es jedoch wichtig, dass Sie einmal eine Rückmeldung von der „Basis“ zu den Problemen der Ausschreibungsbedingungen erhalten. Ich erhalte nämlich auch immer häufiger Signale betroffener Träger, dass diese darüber nachdenken, sich künftig nicht mehr an derartigen risikobehafteten Ausschreibungen zu beteiligen. Es wäre darum sehr hilfreich, wenn Sie meine Anmerkungen für Ihre weiteren Gespräche mit der BA-Zentrale mitnehmen könnten.

Schon jetzt danke ich Ihnen ganz herzlich für Ihre nachfolgenden Bemühungen. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlage